

Kleine Mitteilungen.

Hamburg. Eine niedliche Geschichte hat sich auf Grund des neuen bürgerlichen Rechts vor den hiesigen Gerichten abgespielt. Im vergangenen Sommer entlog ein Papagei seinem Käfig und hielt sich mehrere Tage, seine Freiheit genießend, auf den Bäumen eines Gartens auf. Endlich erbarmte sich ein Anwohner des hungernden Tieres, lockte es durch Futter an sich und brachte es in einem Käfig unter. Um aber nicht in den Verdacht der Unterschlagung zu kommen, liess er durch eine Zeitungs-Annonce der Welt mitteilen, dass ihm ein Papagei zugeflogen sei und dass der Eigentümer ihm gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang nehmen könnte. Das las die hohe Polizei und flugs forderte sie auf Grund von § 967 des Bürgerl. Gesetz-Buches die Herausgabe des „gefundenen“ Papageien. Da der Besitzer des Tieres die Herausgabe weigerte, kam es zu einem Zivilprozess, und das Amtsgericht gab der Klage auf Herausgabe des Papagei statt. Das Landgericht wies indessen die Anklage ab, indem es ausführte, dass es sich hier gar nicht um eine „verlorene“, sondern um eine „herrenlose“ Sache handle. Der Papagei sei nämlich im Sinne des bürgerl. Rechts ein wildes Tier, das durch Wiedererlangung seiner Freiheit herrenlos geworden sei. An herrenlosen Sachen stehe aber der Polizeibehörde kein stärkeres Recht zu, als jedem Menschen. (Frkf. Ztg.)

Vogelmitleid. Eine merkwürdige Beobachtung wurde in der Menagerie des Pariser Jardin des Plantes gemacht, die den Beweis liefert, dass ein Vogel zuweilen ein Gefühl des Mitleids empfindet und auch durch Wohlthaten zum Ausdruck bringt, das man nach seinem Instinkt nicht bei ihm vermuten sollte. In einem Käfig waren zwei chinesische Meisen aus Nanking untergebracht, zwei Weibchen, die in gutem Einvernehmen, wengleich ohne besondere Freundschaft miteinander verkehrten. Eines Morgens brach ein grauer Kardinal, der dasselbe Bauer bewohnte, mit einer der Meisen einen Streit vom Zaun und zerschmetterte ihr schliesslich, nachdem er das Gefieder seiner kleinen Freundin bereits gründlich zerzaust hatte, mit einem Schnabelhieb die Klaue. Das arme verstümmelte Tier vermochte sich nun nicht mehr auf seiner Stange zu halten, sondern musste sich mühsam über den Boden hinschleppen, in seiner des wärmenden Kleides beraubten Haut vor Kälte zitternd. Seine Gefährtin nahm sichtlich Anteil an diesem herben Schicksal und bewies ihr Mitleid durch Thaten der Liebe. Jeden Abend kam sie zu der verwundeten Schwester heruntergeflogen, bereitete ihr aus Moos und Grashalmen ein Lager und bettete sich dann selbst dicht neben die Kranke, sie mit den eigenen Flügeln zudeckend. So verharrte sie die ganze Nacht, trotzdem ihr die ungewohnte Stellung Beschwerden verursachen musste. Eine Woche lang hatte der Vogel diese Samariterdienste erfüllt, als der Gegenstand seiner Sorge dennoch starb. Nun nahm sich die überlebende Meise, die doch bisher besonders zärt-

liche Gefühle nicht besessen zu haben schien, deren Ende so zu Herzen, dass sie zu fressen aufhörte, unbeweglich in einer Ecke des Käfigs hockte und bald darauf ebenfalls starb. Das Bulletin des Pariser Naturwissenschaftlichen Museums hat es als Ehrenpflicht erachtet, diesem treuen Vogel durch eine Beschreibung seines „menschlichen“ Verhaltens ein Denkmal zu setzen.

Schweiz. Ornitholog. Gesellschaft. Nach der Beilage zum Jahresbericht der Schweiz. Ornithol. Gesellschaft zählt letztere 65 Sektionen mit einer Gesamtzahl von 4039 Mitgliedern, wovon 74 Ehrenmitglieder. Voran steht: 1) die Ornithol. Gesellschaft Basel mit 251 Mitgliedern (davon 5 Ehrenmitglieder); dann folgen die Sektionen mit über 100 Mitgliedern;

- 2) Ornithol. Gesellschaft St. Gallen 198 (3 Ehrenmitgl.)
- 3) " " Zug 171 (1 ")
- 4) Vogelschutz-Verein „Meise“
Zürich IV 142 —
- 5) Ornithol. Verein Thun und Umgebung 131 (1 Ehrenmitgl.)
- 6) Ornithol. Verein Bern und Umgebung 116 (4 ")
- 7) Sing- und Ziervögel-Liebhaber-Verein Bern 111 (1 ")
- 8) „Ornis“ Basel 108 —
- 9) Ornithol. Verein Olten-Gösgen . 105 —
- 10) Ornithol. Gesellschaft Solothurn 105 (1 Ehrenmitgl.)
- 11) Ornithol. Verein Kreuzlingen . 104 (2 ")

Thermometrograph auf der Sternwarte Bern.

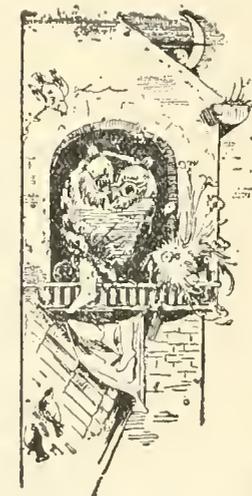
1.—2. April:	Maximum	+ 18,4,	Minimum	+ 4,5 ⁰ C.
2.—3. " "	"	+ 18,2,	"	+ 6,0 ⁰ "
3.—4. " "	"	+ 17,0,	"	+ 8,1 ⁰ "
4.—5. " "	"	+ 13,0,	"	+ 2,0 ⁰ "
6.—7. " "	"	+ 17,2,	"	+ 0,5 ⁰ "
7.—8. " "	"	+ 9,2,	"	+ 1,6 ⁰ "

Aus der Redaktionsstube.

Ornithol. Gesellschaft in L. Ihren Bericht habe erhalten. Wenn nötig, werde auf den Inhalt desselben Bezug nehmen. Bis jetzt ist mir in dieser Sache nichts mitgeteilt worden.

Abonnet in Thayngen. „Der Ornithol. Beobachter“ wird Ihnen regelmässig durch das dortige Postbureau (welches den Abonnementsauftrag besorgt hat) zugestellt. Die bisher erschienen Nummern können auf Wunsch nachgeliefert werden.

Signor *F. B. Ascona* (Lago Maggiore). Die gewünschte



Probenummer habe Ihnen am Dienstag zugesandt.